

**Allgemeine Hinweise zum  
"Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine andere Grundschule"  
zum Schuljahr 2021 / 2022**

Sehr geehrte Eltern,

sofern Sie sich entscheiden, Ihr Kind nicht an seiner zuständigen Grundschule, d.h. der Schule seines Einschulungsbereiches einschulen zu lassen, sondern an einer anderen Grundschule, möchten wir Sie im Folgenden mit den rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut machen:

Soweit Ihrem Wunsch zum Besuch einer anderen Grundschule nicht entsprochen werden kann, wird Ihr Kind bei der zuständigen Grundschule nach § 4 Abs. 4 der Grundschulverordnung (GsVO) wie folgt berücksichtigt:

Zunächst werden im Rahmen der Aufnahmekapazität alle Kinder aus dem Einschulungsbereich in die zuständige Schule aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Schule wünschen. Danach werden die Kinder aus dem Einschulungsbereich zugewiesen, die an einer gewünschten anderen Schule keinen Platz erhalten haben. Soweit danach noch freie Plätze vorhanden sind, werden Kinder aus anderen Einschulungsbereichen, deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Grundschule wünschen, entsprechend der Rangfolge der im § 55a Abs. 2 des Schulgesetzes genannten Kriterien aufgenommen.

Grundsätzlich können Sie im Antrag bis zu drei Schulen benennen. Da eine gleichberechtigte Berücksichtigung an mehreren öffentlichen Grundschulen nicht möglich ist, müssen Sie im Antrag eine **klare Priorität Ihrer Wünsche** angeben (Erstwunsch-, Zweitwunsch-, Drittwunschschule). Erstwünsche haben einen vorrangigen Aufnahmeanspruch vor denen die diese Schule nur mit Zweit- oder Drittwunsch benannt haben.

Soweit die Nachfrage nach Schulplätzen die zur Verfügung stehenden Kapazitäten übersteigt, muss jedoch ein Auswahlverfahren nach den gesetzlichen Kriterien durchgeführt werden:

Nach § 55 a Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz für das Land Berlin – SchulG – ist dem Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

- 1. der Besuch der zuständigen Grundschule längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen zu anderen Kindern, insbesondere zu Geschwistern, beeinträchtigen würde,**
- 2. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagsgrundschule in gebundener Form oder offener Form oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule wünschen oder,**
- 3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere aufgrund beruflicher Erfordernisse.**

Unter Bewerbern mit gleicher Priorität entscheidet das Los. Über den Antrag bzw. über Wünsche in andere Schulen entscheidet bis zum Tag der Einschulung, dass für die gewünschte Schule zuständige Bezirksamt.

Die Bewerber von Geschwisterkindern werden dann vorrangig berücksichtigt, wenn das Geschwisterkind die gewünschte Schule noch mindestens ein Jahr besucht.

Abteilung Schule, Sport, Facility Management und Gesundheit  
Schul- und Sportamt  
Schulorganisation

## **Allgemeine wichtige Hinweise zum Antrag in eine andere Grundschule**

Sehr geehrte Eltern,

bitte achten Sie auf folgendes bei der Anmeldung Ihres Kindes:

- **Telefonnummer:** bitte unbedingt mit angeben
- **sonderpädagogischer Förderbedarf:** sobald ein Feststellungsverfahren beantragt ist bzw. wird, die Schule oder das Schulumt informieren
- **Schuleingangsuntersuchung:** Termine selbstständig beim Kinder-, Jugend- und Gesundheitsdienst vereinbaren
- **Geschwisterkinder:** vollständigen Namen und Jahrgangsstufe im kommenden Jahr angeben

**Über Ihren Antrag wird im April / Mai kommendes Jahr entschieden, Sie werden dazu unaufgefordert informiert.**

Sollten Sie noch Fragen zur Anmeldung Ihres Kindes oder zum Auswahlverfahren haben, erteilt Ihnen der örtliche Schulträger

Schul 11	Herr Klemm,	Tel.-Nr. 90295 – 5324
Schul 12	Frau Reichelt,	Tel.-Nr. 90295 – 5030

gerne weitere Auskünfte.

**Örtlicher Schulträger  
- Schulamt Pankow -**